

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1589 A
vom 19. September 2019
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost
Bebauungsplan Kernzone Dorfkern Ost

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Einleitung

Im Jahre 2011 wurde die Revision der Nutzungsplanung genehmigt. Im Zonenplan A und im Bau- und Zonenreglement ist der historische Dorfkern – mit verschiedenen inventarisierten Bauten – der Kernzone Dorf zugewiesen. Der Geltungsbereich der Kernzone Dorf wird mit einer Bebauungsplanpflicht belegt. Für das Gebiet südlich des Merkur-Kreisels wurde der Bebauungsplan Dorfkern Süd am 20. November 2008 erlassen. Über den noch nicht abgeschlossenen Dorfkern Ost wurde im Anschluss an die Genehmigung eine Planungszone festgelegt. Sie ist mit der Genehmigung der Totalrevision der Ortsplanung erloschen. Ab diesem Zeitpunkt gilt die rechtsgültige Kernzone Dorf mit Bebauungsplanpflicht.

Am 26. September 2010 stimmte die Mehrheit der Stimmberechtigten der Totalrevision der Ortsplanung zu. Der Auftrag aus der Ortsplanung und Bauabsichten verschiedener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer veranlassten uns, die Vorbereitungsarbeiten zum Bebauungsplan Kernzone Dorfkern Ost im November 2011 zu starten.

Mit Bericht und Antrag Nr. 1589 an den Einwohnerrat vom 30. März 2017 legten wir Ihnen den Bebauungsplan Dorfkern Ost und die Teiländerung Zonenplan A sowie die unerledigten Einsprachen zum Beschluss vor.

An der Einwohnerratssitzung vom 1. Juni 2017 haben Sie den Bebauungsplan Dorfkern Ost und die Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost mit 14:13 Stimmen zurückgewiesen. Massgebend für die Rückweisung waren die Fraktionen der L20 und der FDP.

Anlässlich der Besprechung vom 13. September 2017 hat eine Delegation aus Vertretern von L20 und FDP die Gründe für die Rückweisung erläutert und die Bedürfnisse und Vorstellungen an die Überarbeitung des Bebauungsplanes formuliert.

Ende 2017 wurde ein Planungsbüro mit der Überarbeitung des Bebauungsplans beauftragt.

2 Organisation

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Kernzone Dorfkern Ost beauftragten wir die metron Raumentwicklung AG und eine Begleitgruppe. Die Begleitgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Manuela Bernasconi, alt Gemeinderätin Baudepartement, Vorsitz bis 30. August 2016
- Thomas Zemp, Gemeinderat Baudepartement, Vorsitz seit 1. September 2016
- Markus Bachmann, Leiter Hochbau
- Amélia Gasser, Baudepartement Hochbau, bis 30. August 2015
- Erika Schläpfer, Baudepartement Hochbau, seit 1. Oktober 2015
- Guido Baumeler, Vertreter der Planungs- und Baukommission
- Kurt Duss, Vertreter der Planungs- und Baukommission
- Monika Jauch-Stolz, dipl. Arch. ETH/SIA, Fachexpertin
- Pierre Feddersen, dipl. Arch. ETH/SIA, Fachexperte
- Dr. phil André Meyer, Fachexperte, bis April 2013
- Gerold Kunz, dipl. Arch. ETH SIA, Fachexperte, seit Mai 2018
- Barbara Gloor, Raumplanerin, metron Raumentwicklung AG
- Jasmin Klein, Raumplanerin, metron Raumentwicklung AG
- Giovanni Di Carlo, Raumplaner, metron Raumentwicklung AG

3 Planungsablauf

Arbeiten	Zeitraum
1. Phase: Analyse / Potenzialstudie	2012 / 2013
Analyse und Potenzialstudie	2012
Gespräche mit Grundeigentümern	2012 / 2013
Auswertung der Grundeigentümerabsichten	2013
Beratungen in der Begleitgruppe	2012 / 2013, 9 Sitzungen
Entwurf Betriebs- und Gestaltungskonzept Dorfkern Ost	2013
Machbarkeitsstudien Grundeigentümer	2013
2. Phase: Erarbeitung Nutzungsplanung	2014 - 2017
Entwurf Bebauungsplan Dorfkern Ost, Änderung Teilzonenplan A und Aufhebung der Baulinie	2014 - 2015
Beratungen in der Begleitgruppe	2014 – 2016, 3 Sitzungen
Kantonale Vorprüfung	Dezember 2015 bis Juni 2016
Öffentliche Informationsveranstaltung Mitwirkung	20. Januar 2016
Mitwirkungsaufgabe	18. Januar bis 19. Februar 2016
Einzelgespräche mit Grundeigentümern	Mai 2016
Nachträgliche Vorprüfung des Entwurfs zur Umzonung der Parzelle Nr. 638	Mai bis Juni 2016
Bereinigung nach Vorprüfung und Mitwirkung	Juni bis September 2016
Öffentliche Auflage	3. Oktober bis 2. November 2016
Einspracheverhandlungen	12. und 13. Dezember 2016
Freigabe für Beschluss durch Einwohnerrat	31. März 2017
Beschluss Rückweisung Einwohnerrat	1. Juni 2017

Arbeiten	Zeitraum
3. Phase: Überarbeitung Nutzungsplanung	2017 - heute
Besprechung mit Delegation FDP und L20	13. September 2017
Interpellation Nr. 2018-679 von Hannes Koch, L20, und Mitunterzeichnenden: «Dorfkern Ost»	22. Januar 2018
Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2018-679	12. April 2018
Beratung in der Begleitgruppe	25. Mai 2018
Gespräche mit Grundeigentümern	Juni bis September 2018
2. öffentliche Auflage Teiländerung	28. Januar bis 26. Februar 2019
Einspracheverhandlungen	12. April 2019

4 Bestandteile der Planung

Über folgende Dokumente und Anträge haben Sie zu beschliessen:

- Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost, Änderungsplan 1:1000
- Bebauungsplan Dorfkern Ost
 - Bebauungsplan Dorfkern Ost, Situationsplan 1:500
 - Sonderbauvorschriften Bebauungsplan Dorfkern Ost
- Unerledigte oder nur teilweise erledigte Einsprachen zum Bebauungsplan und zur Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost

Nachfolgende Dokumente haben orientierenden Charakter. Sie sind dem Bericht und Antrag beigelegt:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV zur Teiländerung Zonenplan A im Bereich des Dorfkerns Ost
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV zum Bebauungsplan Dorfkern Ost
- Bericht zu den gütlich, teilweise erledigten oder unerledigten Einsprachen
- Vorprüfungsbericht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) vom 8. Juni 2016

5 Mitwirkungsaufgabe

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Art. 4 Raumplanungsgesetz (RPG) erfolgte mit der Mitwirkungsaufgabe vom 18. Januar bis 19. Februar 2016. Zu Beginn der Mitwirkungsaufgabe fand am 20. Januar 2016 eine öffentliche Infoveranstaltung im Gemeindehaus statt. Die Veranstaltung wurde im Blickpunkt angekündigt.

Während der Mitwirkungsaufgabe sind insgesamt zehn Eingaben eingereicht worden. Neun Eingaben betrafen den Bebauungsplan Dorfkern Ost und eine Eingabe den Bebauungsplan und die Teiländerung des Zonenplans A im Bereich Dorfkern Ost.

Die hauptsächlichen Anliegen aus der Mitwirkungsaufgabe sind im Planungsbericht in Kap. 6.1., kantonale Vorprüfung und Mitwirkung, (Anhang 4) zusammengefasst.

Die Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 638 (Kirchweg 8) beantragte in der Mitwirkungsaufgabe, ihre Parzelle von der Zone für öffentliche Zwecke in die Kernzone Dorf umzuzonen und in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorfkern Ost aufzunehmen. Der Gemeinderat stimmte mit Beschluss vom 14. April 2016 dem Antrag der Gesuchstellerin zu.

Das Dossier umfasst:

- Teiländerung Zonenplan A im Bereich Zonenplan Ost, Parzelle Nr. 638, Plan 1:1000
- Bebauungsplan Dorfkern Ost, Ergänzung Perimeter Parzelle Nr. 638, Plan 1:500
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Es wurde zur kantonalen Vorprüfung nachgereicht und nach Abschluss der Vorprüfung in die Vorlage integriert.

Auf eine Mitwirkungsaufgabe des Bebauungsplanentwurfs für die Teiländerung nach der Rückweisung wurde verzichtet. Mit den direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fanden Gespräche statt.

6 Kantonale Vorprüfung

Im Vorprüfungsbericht vom 8. Juni 2016 kommt die kantonale Prüfbehörde zum Schluss, dass die Vorlage *«insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden kann [...]. Unter Beachtung der [...] angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge [...] könne die Vorlage weiterbearbeitet werden und zur Beschlussfassung durch den Einwohnerrat vorbereitet werden»* (vgl. Beilage 6).

Aus dem Bericht vom 8. Juni 2016 des BUWD ergaben sich einige Vorbehalte und Änderungsanträge. Sie flossen in die Bereinigung der Vorlage ein.

- Aufgrund der technischen Vorabklärungen für eine Zusammenführung des Hofmattbaches und des Schiltmattbaches und einer Vergrösserung des Leitungsquerschnittes konnte die Behebung des Schutzdefizits Hochwasser aufgezeigt werden. Damit stimmte die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) zu, auf die Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten, wenn die Hochwasserschutzmassnahme realisiert ist.
-
- Die Sonderbauvorschriften für den Baubereich A (Art. 7 SBV, Hotel Pilatus) und der Eintrag im Bebauungsplan wurden in Absprache mit der Dienststelle rawi und der kantonalen Denkmalpflege geändert (vgl. Kap. 3.6, Seite 5 und 6 Vorprüfungsbericht BUWD).
-
- Weitere formale und redaktionelle Anpassungen in den Sonderbauvorschriften wurden umgesetzt.

Eine zweite kantonale Vorprüfung ist aufgrund der Teiländerung gemäss Absprache mit der Dienststelle rawi nicht erforderlich.

7 Öffentliche Auflagen

7.1 Erste öffentliche Auflage

Nach der Vorprüfung legte die Gemeinde den Bebauungsplan Dorfkern Ost, die Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost und den Plan zur Aufhebung der Baulinie vom 3. Oktober bis 2. November 2016 öffentlich auf.

7.2 Zweite öffentliche Auflage (Teiländerung)

Aufgrund der Überarbeitung legte die Gemeinde die Teiländerung des Bebauungsplanes, den Situationsplan und die Sonderbauvorschriften, vom 28. Januar bis 26. Februar 2019 öffentlich auf.

8 Einsprachen

Während den jeweils 30-tägigen Auflagefristen der beiden öffentlichen Auflagen sind fristgerecht insgesamt zehn Einsprachen eingegangen. Davon betrafen in der ersten öffentlichen Auflage sechs Einsprachen den Bebauungsplan Dorfkern Ost und davon eine Einsprache sowohl den Bebauungsplan als auch die Teiländerung Zonenplan A. Alle Einsprecherinnen und Einsprecher wurden zu einer Einigungsverhandlung eingeladen.

Mit zwei der insgesamt sechs Einsprechenden aus der ersten öffentlichen Auflage konnte im Rahmen der Einspracheverhandlung eine gütliche Erledigung der Einsprachen erlangt werden. Eine Einsprecherin hat die Einsprache (betreffend Teilzonenplanänderung und betreffend Bebauungsplan) aufgrund veränderter Umstände zurückgezogen.

Von den vier Einsprachen in der zweiten öffentlichen Auflage wurde eine Einsprache zurückgezogen.

Die sechs verbleibenden unerledigten oder teilweise erledigten Einsprachen aus beiden öffentlichen Auflagen und unsere Erwägungen und Anträge über deren Behandlung werden im separaten Bericht (Beilage 5) behandelt.

9 Referendumsfähigkeit Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost

Folgende Grundstücke sind von der Teiländerung Zonenplan A betroffen:

Grundstück	Zone rechtskräftig	Zone geplant	Fläche
Nr. 1762	2-geschossige Wohnzone / 0.35	Kernzone Dorf (KD)	121 m ²
Nr. 398	2-geschossige Wohnzone / 0.35	Kernzone Dorf (KD)	732 m ²
Nr. 1482	3-geschossige Wohnzone / 0.55	Kernzone Dorf (KD)	117 m ²
Total Umzonung 1			970 m²

Nr. 391	Zone für öffentliche Zwecke	Kernzone Dorf (KD)	1'423 m ²
Nr. 387 (teilweise)	Zone für öffentliche Zwecke	Kernzone Dorf (KD)	57 m ²
Total Umzonung 2			1'480 m²

Nr. 638	Zone für öffentliche Zwecke	Kernzone Dorf (KD)	444 m ²
Total Umzonung 3			444 m²

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung (GO) unterliegt die Änderung des Zonenplans zwingend einer Volksabstimmung, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 lit. f GO.

Art. 9 Fakultatives Referendum

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen folgende Beschlüsse des Einwohnerrates:

- Rechtsetzende Beschlüsse im Sinn von Art. 29, unter Vorbehalt von Art. 30 und der Verordnungsbefugnisse.
- Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- Genehmigung von Konzessionsverträgen.
- Vorbereitungen, welche eine Fusion mit einer oder mehreren anderen Gemeinden bezwecken.
- Beitritt zu Organisationen und Körperschaften, welche die Fusion von Gemeinden bezwecken oder unterstützen.
- Änderung des Zonenplans, sofern Flächen bis 2'000 m² davon betroffen sind.
- Veränderung des Gemeindegebietes, sofern davon eine Fläche von weniger als 5'000 m² betroffen ist.
- Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art 68.
- Geschäfte, die durch die Gesetzgebung den Stimmberechtigten zugewiesen sind, soweit der Einwohnerrat nicht abschliessend zuständig ist.

Demnach unterliegen Änderungen des Zonenplans dem fakultativen Referendum, sofern Flächen bis 2'000 m² davon betroffen sind. Diese Bestimmung lässt Interpretationsspielraum zu: Ist damit gemeint, dass jede einzelne, von einer Änderung betroffenen Fläche, bis 2'000 m² gross sein darf oder ist gemeint, dass die Summe aller von einer Änderung betroffenen Flächen nicht mehr als 2'000 m² betragen darf?

Die zu dieser Frage in Auftrag gegebene juristische Abklärung kommt zur Einschätzung, dass

- 1. wenn zwischen den drei Umzonungen keine Abhängigkeiten, vor allem in dem Sinn bestehen, dass die eine Umzonung ohne die andere/-n (zwei) Umzonung/-en nicht durchgeführt wird/werden kann, und*
- 2. wenn über die drei Umzonungen je separat beraten und beschlossen wird, mithin also eine Umzonung u.U. (auch) abgelehnt werden kann, während zwei Umzonungen zugestimmt wird,*

dann ist davon auszugehen, dass es vorliegend um drei separate (Umzonungs-)Vorlagen geht und dass § 9 lit. f. GO somit für jede dieser drei separaten (Umzonungs-)Vorlagen gilt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Gemeinderat, die drei Umzonungen der Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost separat zu beschliessen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

10 Referendumsfähigkeit Bebauungsplan Dorfkern Ost

Gemäss § 17 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt die Gemeinde Bebauungspläne. Wird diese den Stimmberechtigten zustehende Befugnis dem Gemeindeparlament übertragen, ist wenigstens das fakultative Referendum zu gewährleisten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b GO).

11 Mehrwertausgleich für die Teilzonenplanänderung

Ab 1. Januar 2018 (Inkrafttreten Revision PBG) ist bei Zonenplanänderungen eine Mehrwertabgabe nach §§ 105 ff PBG zu erheben. Die Mehrwertabgabe ist nach Rechtskraft der Planänderung durch die Gemeinde zu veranlagern und mit Entscheid zu verfügen (§ 105e Abs. 1 und 2 PBG).

Für die Grundstücke Nrn. 391 und 638 sowie für das Grundstück Nr. 398 ist die Abgabepflicht zu prüfen, allenfalls zu veranlagern und zu verfügen.

12 Aufhebung der Baulinie

Die Normalbaulinie gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 846 vom 6. Juli 2004 entlang der Kantonsstrasse auf den Parzellen Nrn. 382, 381, 380 erübrigt sich mit dem Bebauungsplan. Die Aufhebung der Baulinie wurde vom Gemeinderat am 31. März 2017 beschlossen und wird koordiniert mit der Teiländerung des Zonenplans A und dem Bebauungsplan dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragt.

13 Würdigung

Der historische Ortskern von Horw hat einen hohen identitätsstiftenden Wert und verdient es, in der noch bestehenden Substanz und Situierung geschützt zu werden. Gleichzeitig soll aber auch eine massvolle Weiterentwicklung ermöglicht werden. Damit diese Entwicklung gezielt gesteuert werden kann, wurden bereits vor der Totalrevision der Ortsplanung entsprechende Anstrengungen unternommen. Während der Bebauungsplan «Dorfkern Süd» 2008 durch den Einwohnerrat beschlossen werden konnte, hat sich die Erarbeitung des Bebauungsplans «Dorfkern Ost» aufgrund von Einsprachen verzögert. Mit der Totalrevision der Ortsplanung 2010 wurde die Bebauungsplanpflicht und die damit verbundene Zielsetzung bestätigt. Der vorliegende Bebauungsplan ist das Ergebnis eines mehrjährigen, strukturierten Prozesses. Unter Einbezug der Grundeigentümer und der Öffentlichkeit wurden ausgehend von einer Potenzialstudie verschiedene Varianten der Nutzungsplanung erarbeitet, bewertet, weiterentwickelt und letztlich zum Bebauungsplan mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften finalisiert. Dank diesem Vorgehen konnten wir auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen eingehen und diesen weitgehend gerecht werden. Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 1. Juni 2017 hat Ihr Rat den Bebauungsplanentwurf nach kontroverser Diskussion mit 14:13 Stimmen an den Gemeinderat zur Überarbeitung zurückgewiesen. In der nun weiterbearbeiteten Vorlage haben wir die Anregungen aus der Beratung im Einwohnerrat und aus der Besprechung mit den Vertretern der für die Rückweisung massgeblich verantwortlichen Fraktionen weitgehend berücksichtigt. Wir sind überzeugt, dass wir Ihnen mit dem Bebauungsplan «Dorfkern Ost» eine Planung vorlegen, die sachlich sowohl den Schutzziele zum historischen Ortskern gerecht wird wie auch eine angemessene Weiterentwicklung ermöglicht. Wir hoffen, dass die Planung nun auch politisch mehrheitsfähig ist.

14 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost, betreffend die Grundstücke Nrn. 1762, 398 und 1482 (Umzonung 1) zu beschliessen.
- die Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost, betreffend die Grundstücke Nrn. 391 und 387 (teilweise) (Umzonung 2) zu beschliessen.
- die Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost, betreffend das Grundstück Nr. 638 (Umzonung 3) zu beschliessen.
- die Einsprache der Einfachen Gesellschaft Gebrüder Schnyder, Allmendstrasse 5, 6048 Horw, gegen den Bebauungsplan Dorfkern Ost abzuweisen, soweit keine gütliche Einigung erfolgte resp. darauf eingetreten werden kann.
- die Einsprache des Innerschweizer Heimatschutzes IHS, Schirmertorweg 6, 6004 Luzern, gegen den Bebauungsplan Dorfkern Ost abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- die Einsprache von Frau Pia Koefoed, Kantonsstrasse 106, 6048 Horw, gegen den Bebauungsplan Dorfkern Ost abzuweisen, soweit keine gütliche Einigung erfolgte resp. darauf eingetreten werden kann.
- die Einsprache der Pro Halbinsel Horw, vertreten durch René Gächter, Präsident, und Philippe Mastronardi, Vizepräsident, gegen die Teiländerung des Bebauungsplans Dorfkern Ost abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- die Einsprache der Imfeld Solutions GmbH, Schönbühlweg 1, 6048 Horw, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christophe Hehli, Murbacherstrasse 3, 6003 Luzern, gegen die Teiländerung des Bebauungsplans Dorfkern Ost abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

- die Einsprache der G5 Einfache Gesellschaft Gebr. Schnyder, vertreten durch Stadelmann Rechtsanwälte AG, Schöneeggstrasse 6, Postfach 336, 6048 Horw, gegen die Teiländerung des Bebauungsplans Dorfkern Ost abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- den Bebauungsplan Dorfkern Ost, Situationsplan und Sonderbauvorschriften, zu beschliessen.

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

- Anhang 1: Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost, Änderungsplan 1:1000
- Anhang 2: Bebauungsplan Dorfkern Ost
 - 2.1 Situationsplan 1:500
 - 2.2 Sonderbauvorschriften
- Anhang 3: Planungsbericht nach Art. 47 RPV zur Teiländerung Zonenplan A im Bereich des Dorfkerns Ost (orientierend)
- Anhang 4: Planungsbericht nach Art. 47 RPV zum Bebauungsplan Dorfkern Ost (orientierend)
- Anhang 5: Bericht zu den gütlich, unerledigten oder nur teilweise erledigten Einsprachen (orientierend)
- Anhang 6: Vorprüfungsbericht BUWD vom 8. Juni 2016 (orientierend)

Beim Baudepartement, Gemeindehaus, können während den Öffnungszeiten die Originalpläne und das Volumenmodell 1:500 eingesehen werden.

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1589 A des Gemeinderates vom 19. September 2019
- gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 9 lit. f sowie Art. 30 lit. g der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Die Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost, betreffend die Grundstücke Nrn. 1762, 398 und 1482 (Umzonung 1) wird beschlossen.
 2. Die Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost, betreffend die Grundstücke Nrn. 391 und 387 (teilweise) (Umzonung 2) wird beschlossen.
 3. Die Teiländerung Zonenplan A im Bereich Dorfkern Ost, betreffend das Grundstück Nr. 638 (Umzonung 3) wird beschlossen.
 4. Der Bebauungsplan Dorfkern Ost, Situationsplan und Sonderbauvorschriften, wird, unter der Berücksichtigung der Anträge aus der ersten Lesung, beschlossen.

Horw, 24. Oktober 2019



Rita Wyss
Einwohnerratspräsidentin



Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

Publiziert: 25. OKT. 2019